OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154139/3/DM

Datum:
Linz, 1. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der Mag. A__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 19.2.2024, GZ: 0085365/2023 BBV N, nach Beschwerdevorentscheidung vom 2.4.2024, GZ: 0018330/2024 MDion RM, betreffend Parteistellung in einem Bauverfahren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 18.12.2023 erhob die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Einwendungen und beantragte die Zuerkennung der Parteistellung samt den damit verbundenen Rechten auf Akteneinsicht, Zustellung des Baubewilligungsbescheides etc. in einem Baubewilligungsverfahren. Ihr Grundstück sei nur etwa 37 m vom Baugrundstück entfernt, weshalb sie eine Ladung zur Bauverhandlung erhalten hätte müssen, was jedoch nicht geschehen sei.

2. Dieser Antrag wurde vom Magistrat der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) mit Bescheid vom 19.2.2024 als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, die Bf sei präkludiert, da sie nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben habe. Die mündliche Bauverhandlung sei sowohl an der physischen als auch an der elektronischen Amtstafel und somit ordnungsgemäß gemäß § 42 Abs. 1 AVG kundgemacht worden.

3. Die Bf erhob mit Schriftsatz vom 21.3.2024 dagegen Beschwerde.

4. Die belangte Behörde erließ mit Bescheid vom 2.4.2024 eine Beschwerdevorentscheidung, in der die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde. Nach ausführlicher Darlegung der Rechtslage wurde zusammengefasst festgehalten, dass die Bauverhandlung iSd § 42 Abs. 1 AVG doppelt kundgemacht worden sei, weshalb die Bf zur Vermeidung des Verlustes ihrer Parteistellung ihre Einwendungen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erheben hätte müssen, was sie jedoch nicht getan habe. Mit Eingabe vom 17.4.2024 erhob die Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Mit Eingabe vom 13.7.2023 (Eingangsdatum) beantragte die C__ bei der belangten Behörde die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Bürogebäudes sowie eines Parkdecks auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__.

2. Die Bf ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. bbb, KG D__.

3. Mit Kundmachung vom 10.10.2023 beraumte die belangte Behörde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG eine mündliche Bauverhandlung für den 25.10.2023 an. Die Anberaumung der Bauverhandlung wurde in der Zeit von 11.10.2023 bis 24.10.2023 durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Linz sowie der Homepage der Stadt Linz elektronisch kundgemacht. Eine persönliche Ladung an die Bf erfolgte nicht. Die Bf erhob bis zum Ende der mündlichen Bauverhandlung am 25.10.2023 keine Einwendungen.

4. Mit Eingabe vom 18.12.2023, eingelangt am 28.12.2023, erhob die Bf Einwendungen und führte aus, dass sie eine übergangene Partei und nicht zur Bauverhandlung geladen worden sei. Es wurde die Feststellung der Parteistellung samt den damit verbundenen Rechten auf Akteneinsicht, Zustellung des Baubewilligungsbescheides etc. beantragt.

5. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich durch Einschau in den Behördenakt samt dem Vorbringen in der Beschwerde. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ. Der Sachverhalt ist geklärt und wird auch von der Bf nicht bestritten. Der Sachverhalt ist vielmehr anhand der klaren Rechtslage und der dazu vorhandenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen (siehe als Beispiel für viele etwa VwGH 11.12.2023, Ra 2023/06/0160).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023 lauten:

„§ 41 (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.
[...]

§ 42 (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts

bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.
(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
[...]“

1.2. Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994, LBGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 14/2024, lautet:

„§ 32
Bauverhandlung

„(1) Wird der Antrag nicht gemäß § 30 zurückgewiesen oder abgewiesen, hat die Baubehörde über jeden Baubewilligungsantrag nach § 28 eine mündliche Verhandlung (Bauverhandlung) gemäß den §§ 40 ff. AVG durchzuführen, der mindestens eine Bausachverständige oder ein Bausachverständiger beizuziehen ist. [...] Zur Bauverhandlung sind jedenfalls die Parteien (insbesondere der Bauwerber und die Nachbarn einschließlich jener Miteigentümer, die im Sinn des § 31 Abs. 2 als Nachbarn gelten) sowie die zuständige Straßenverwaltung, der Planverfasser und der Bauführer, wenn er bereits bestimmt ist, zu laden. Die Ladung kann auch für bekannte Beteiligte durch Anschlag der Kundmachung in den betroffenen Häusern an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) erfolgen, wobei diese Ladung dieselben Rechtswirkungen wie die persönliche Verständigung entfaltet; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs. 1 AVG.
[...]“

2.1. Wenn die Bf zunächst argumentiert, sie habe bereits mit Schreiben vom 1.5.2023 Einwendungen bezüglich der Bebauungsplanänderung 06-013-01-02 vorgebracht, ist sie darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um das hier gegenständliche Baubewilligungsverfahren handelt, weshalb diese Einwendungen im hier maßgeblichen Verfahren nichts zu bewirken vermögen. Auch das Vorbringen der Bf im Vorlageantrag, die Einwendungen seien in Bezug auf das

gesamte Bauvorhaben ausgesprochen worden – also mit konkreter Bezugnahme auf das gegenständliche Bauvorhaben und nicht nur auf die Bebauungsplanänderung – ändern daran nichts, da Einwendungen frühestens ab Anberaumung der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden können. Im Leiterkenntnis Slg. 8555 A/1974 hat der Verwaltungsgerichtshof seine diesbezügliche Auffassung damit begründet, dass erst durch die Bekanntmachung der mündlichen Verhandlung der Verfahrensgegenstand bestimmt wird und sich die für den Fall der Verschweigung vorgesehene Rechtsfolge nur auf diesen kundgemachten Gegenstand erstreckt. Da sich Einwendungen begrifflich stets auf den Gegenstand der Verhandlung beziehen müssen, ist ihre Erhebung erst dann möglich, wenn der Verfahrensgegenstand verbindlich festgelegt worden ist (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 34 [Stand 1.4.2021, rdb.at]; VwGH 23.5.2024, Ra 2022/05/0202).

2.2. Die Bf bemängelt weiter, der Behörde sei bekannt gewesen, dass sie ihre Parteistellung wahrnehmen möchte und sie daher unter den Personenkreis der bekannten Beteiligten iSd § 41 Abs. 1 AVG falle. Sie hätte daher von der Anberaumung der Verhandlung persönlich verständigt werden müssen, was nicht geschehen sei.

Nach § 42 Abs. 1 und 2 AVG kann ein Antragsgegner im baubehördlichen Bewilligungsverfahren den Verlust seiner Parteistellung nur dadurch abwehren, dass er bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gegen das Vorhaben eine oder mehrere Einwendungen erhebt. Der Eintritt dieser Präklusionsfolgen nach § 42 Abs. 1 AVG setzt also zunächst voraus, dass eine (förmliche) mündliche Verhandlung durchgeführt wird (VwGH 30.3.2004, 2003/06/0036). Eine solche fand im gegenständlichen Baubewilligungsverfahren am 25.10.2023 statt. Wie die belangte Behörde richtig ausführt, gilt für die Verständigung (Kundmachung) von der Anberaumung der Verhandlung § 41 AVG, worauf auch § 32 Abs. 1 Satz 1 Oö. BauO 1994 hinweist. Daraus folgt, dass die bekannten Beteiligten (wie etwa die aus dem Grundbuch ersichtlichen Nachbarn) grundsätzlich persönlich zu verständigen sind.

Allerdings ist die persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten nach § 42 Abs. 1 AVG für den Eintritt der Präklusionsfolgen nicht mehr zwingend erforderlich. Es werden nämlich alle – auch die bekannten – Beteiligten von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf den Eintritt der Präklusionsfolgen hinreichend verständigt, wenn die Behörde die Verhandlung in den zwei in § 42 Abs. 1 AVG angeführten Formen, also qualifiziert „doppelt“, kundgemacht hat (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 3 [Stand 1.4.2021, rdb.at]; VwGH 25.6.2020, Ra 2020/07/0042; 28.2.2019, Ra 2018/07/0446; 9.11.2011, 2010/06/0131).
Die persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten – eine häufige Quelle für Verfahrensfehler – hat also nur (mehr) begrenzte Bedeutung, weil trotz ihrer rechtswidrigen Unterlassung die Präklusionswirkungen eintreten, wenn die

Verhandlung gemäß § 42 Abs. 1 AVG „doppelt kundgemacht“ wurde (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 41 Rz 1 [Stand 1.4.2021, rdb.at]).

Ziel und Zweck der 1998 eingeführten Präklusionsregelung bestehen vor allem darin, das Entstehen übergangener Parteien auszuschließen. Gerade die Pflicht zur persönlichen Verständigung bekannter Beteiligter ist eine permanente Fehlerquelle, die der Gesetzgeber beseitigen wollte, und deshalb ist sie im Anwendungsbereich des § 42 AVG nicht mehr erforderlich (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 5 [Stand 1.4.2021, rdb.at]).

Im Beschwerdefall war die Kundmachung der Bauverhandlung im Zeitraum von 11.10.2023 bis 24.10.2023 sowohl an der Amtstafel der Stadt Linz (Neues Rathaus) physisch als auch an der Online-Amtstafel der Stadt Linz elektronisch angeschlagen. Die Bauverhandlung wurde daher „doppelt“ im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG kundgemacht, weshalb die Bf zur Vermeidung des Verlustes ihrer Parteistellung ihre Einwendungen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erheben hätte müssen. Die unterlassene persönliche Verständigung der Bf von der mündlichen Verhandlung am 25.10.2023 vermag daher an den Präklusionsfolgen (Verlust der Parteistellung) nichts zu ändern.

Da die Bf somit ordnungsgemäß geladen wurde, kommt ihr auch nicht der Status einer übergangenen Partei im Sinne des § 33 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu. Die von der Bf im Vorlageantrag thematisierte Jahresfrist gemäß § 33 Abs. 4 Oö. BauO 1994 ist daher im gegenständlichen Verfahren nicht anwendbar.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung stützt sich zum Thema „doppelter Kundmachung“ auf den klaren Wortlaut der §§ 41f AVG und § 32 Abs. 1 Oö. BauO 1994 bzw. zum Thema „übergangene Partei“ auf § 33 Oö. BauO 1994 und der jeweils dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Die einzelfallbezogene Beurteilung des Sachverhaltes warf keine Fragen auf, die über den Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter